

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IV ZB 46/66B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

der Frau Chana S [REDACTED],

rh. M [REDACTED], M [REDACTED] (Israel),

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Dr. [REDACTED]

und [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

das Land N o r d r h e i n - W e s t f a l e n ,

vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,

D [REDACTED], T [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner.

84

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die sofortige Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 14. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Düsseldorf von 1. Oktober 1965 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Kaske, Maas, Wilden und Dr. Graf

in der Sitzung vom 13. Mai 1966

beschlossen:

Die Revision wird zugelassen.

G r ü n d e :

Nach der Auffassung des Berufungsgerichts beträgt die verfolgungsbedingte Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit der Klägerin weniger als 25 %. Zu dieser Auffassung ist das Berufungsgericht gekommen, indem es, entsprechend dem Privatgutachten der Ärztin Dr. Reinhardt, die durch die Arthrose der Gelenke und die Veränderungen an der Wirbelsäule verursachte Erwerbsminderung auf 10 bis 15 % geschätzt, von diesem Erwerbsminderungsgrad jedoch in Hinblick auf die Nichtverfolgungsbedingtheit der Veränderungen an der Wirbelsäule einen Abzug von 5 % gemacht hat, so daß sich unter Hinzurechnung einer wegen eines Lungenleidens etwa bestehenden weiteren verfolgungsbedingten Erwerbsminderung von 10 %

- 3 -

eine gesamte verfolgungsbedingte Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit in Höhe von weniger als 25 % ergab. Das Berufungsgericht konnte sich jedoch für seine Auffassung, daß die Veränderungen an der Wirbelsäule nicht verfolgungsbedingt seien, nicht auf das fachinternistische Gutachten der Medizinischen Universitätsklinik Köln berufen. Zwar ist in diesem Gutachten (S. 23 = GA Bl. 99) ausgeführt, bei den Veränderungen der Wirbelsäule handele es sich ausschließlich um konstitutionsbedingte Veränderungen des Alters. Bei der abschließenden Beurteilung (S. 24/25 = GA Bl. 100/101) ist jedoch das Gutachten zu dem Ergebnis gekommen, daß die arthrotischen Veränderungen der Wirbelsäule und der Gelenke intern nicht ausreichend beurteilt werden können. Gleichwohl hat das Berufungsgericht diese Veränderungen (an der Wirbelsäule) als nicht verfolgungsbedingt angesehen, ohne hierfür eine Begründung zu geben. Damit weicht das Urteil von dem Senatsurteil RsW 1962, 76 Nr. 20 ab, in dem die Voraussetzungen dargetan sind, unter denen die Gerichte von der Auffassung Ärztlicher Sachverständiger abweichen können. Die Revision ist daher nach § 219 Abs. 2 Nr. 2 BGG zugelassen.

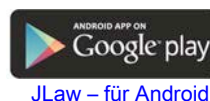
Anchor

Dr. Graf

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS